

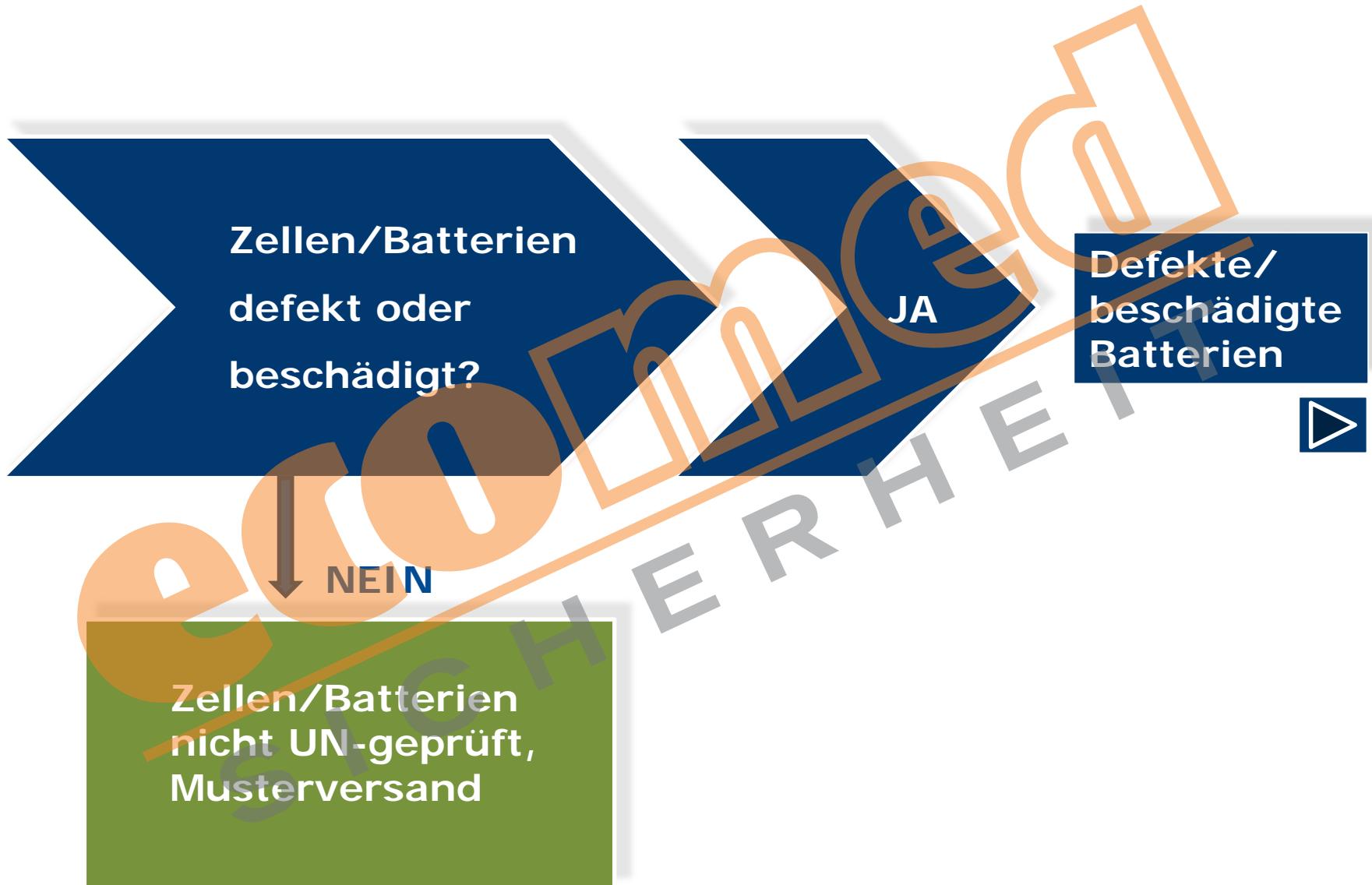


Quelle: Fotolia

Entscheidungshilfe



Entscheidungshilfe



Entscheidungshilfe



... gemäß SV 376

Es müssen zwei Fälle unterschieden werden:

- a) Kritische Zellen/Batterien**, d.h. mit Neigung zur schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung etc., dürfen in P 911/LP 906-Verpackungen oder unter behördlich festgelegten Bedingungen (BAM) befördert werden.
- b) Defekte, aber transportsichere Zellen/Batterien**, die
 - äußere oder mechanische Beschädigungen aufweisen
 - ausgelaufen bzw. entgast sind
 - aus Sicherheitsgründen als defekt gelten
 - ohne Diagnose versendet werdenund die nicht als kritisch (siehe oben) gelten, dürfen in Verpackungen P 908/LP 904 befördert werden.

... gemäß SV 377, P 909



Anforderungen an die Verpackung:

In allen Fällen:

- Schutz vor Kurzschluss und ungewollter Aktivierung bzw. Bewegung innerhalb der Außenverpackung
(Verwendung von nicht brennbaren bzw. nicht leitfähigen Polstermaterialien)
- Nicht leitfähiger Auskleidungswerkstoff für Metallverpackungen
- 2.2.9.1.7 a) bis g) ADR/RID und 2.9.4 IMDG-Code gelten nicht.